Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2145 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vereinsgesetzes

— Drucksache IV/430 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kempfler

I. Allgemeines

1. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 27. Juni 1962 den Entwurf eines Vereinsgesetzes — Drucksache IV/430 —, der nach Beratung durch den Bundesrat am 30. März 1962 von der Bundesregierung am 24. Mai 1962 eingebracht worden war, dem Ausschuß für Inneres als federführendem, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Arbeit als mitberatenden Gremien überwiesen. Die beiden letztgenannten Ausschüsse haben mit Schreiben vom 4. März bzw. 15. März 1963 dem federführenden Ausschuß ihre in den Beratungen ausgearbeitete Stellungnahme mitgeteilt. Der Ausschuß für Inneres hat unter Würdigung dieser Änderungen die Vorlage in sechs Sitzungen eingehend beraten, wobei auch dem Sonderausschuß „Strafrecht" Gelegenheit gegeben wurde, zu den strafrechtlichen Bestimmungen (§ 20 des Regierungsentwurfs) seine Meinung zu äußern. Es war nämlich die Frage aufgetaucht, ob mit der Neukodifizierung des öffentlichen Vereinsrechts nicht auch die dieses Rechtsgebiet betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches geändert werden sollten. Der Sonderausschuß hat in fünf Sitzungen die in Rede stehende Materie sehr gründlich erörtert und seine Auffassung dem Ausschuß für Inneres mit Schreiben vom 6. März 1964 mitgeteilt; auf die Erläuterungen hinsichtlich dieser Normen des Gesetzentwurfs im Besonderen Teil des vorliegenden Berichts wird verwiesen.

   Schließlich hat der Ausschuß für Inneres in der Sitzung vom 19. März 1964 die zweite Lesung der Vorlage beendet und in einer Schlußabstimmung den Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einstimmig gebilligt.

2. Die Gesetzesvorlage beschäftigt sich ausschließlich mit der öffentlich-rechtlichen Seite des Vereinswesens. Strafrechtliche oder zivilrechtliche Vorschriften werden nur in den Schlußbestimmungen insoweit berührt, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Auswirkungen dieses Entwurfs stehen. Zur Verdeutlichung von Gesetzeszweck und Gesetzesinhalt hat der Ausschuß für Inneres deshalb die Überschrift „Entwurf eines Vereinsgesetzes" geändert in „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)". Unter diesem Titel kodifiziert der Entwurf einerseits die in verschiedenen zeitlich aufeinanderfolgenden Gesetzen mit den rechtsstaatlichen Ideen zu vereinbarenden und daher heute noch gültigen Normen des öffentlichen Vereinsrechts, wie er andererseits die Ausführung des Artikels 9 Abs. 2 GG regelt. Dabei sucht er die freiheitlich-demokratischen Gedankengänge des Grundgesetzes für ein modernes Vereinsrecht mit den Notwendigkeiten eines wirksamen Schutzes der Verfassung zu verbinden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Aus den eben erwähnten Grundgedanken heraus erschien es dem Ausschuß richtig, an die Spitze der Bestimmungen in § 1 Abs. 1 noch einmal die in Artikel 9 Abs. 1 GG statuierte Vereinsfreiheit zu setzen und damit dieses Prinzip ausdrücklich zum obersten Grundsatz des Gesetzentwurfs zu dekla-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

rieren. § 1 Abs. 2 stellt klar heraus, daß Eingriffe in die Vereinsfreiheit nur nach Maßgabe des Vereinsgesetzes, nicht etwa aufgrund der „polizeilichen Generalklauseln" zulässig sein sollen.

Zu § 2

Um alle Mißdeutungen der mit Absicht weitgefaßten Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 auszuschließen, stellt der Absatz 2 dieser Vorschrift klar, daß politische Parteien, Fraktionen des Bundestages und der Länderparlamente (diese eingefügt durch Rechts- und Innenausschuß) sowie Religionsgemeinschaften nicht unter das vorliegende Gesetz fallen. Hinsichtlich der Religionsgemeinschaften verdeutlicht die Ausschußfassung, daß diese Gemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen den über Artikel 9 GG hinausgehenden Schutz des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Verfassung vom 11. August 1919 nur so lange genießen, wie sich ihre Beteiligung in diesem religiösen oder weltanschaulichen Rahmen bewegt. Beispielsweise würden die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Falle einer politischen Betätigung in den Geltungsbereich des Artikel 9 Abs. 2 GG und damit auch des Vereinsgesetzes gelangen und unter Umständen einem Verbotsverfahren ausgesetzt sein.

Zu § 3 Abs. 1 (Vereinsverbot)

Nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist, ebenso wie nach der Fassung des Regierungsentwurfs, eine feststellende Verfügung der Verbotsbehörde Voraussetzung dafür, daß ein Verein, der die Merkmale des Artikels 9 Abs. 2 GG erfüllt, als verboten behandelt werden darf. Es kann daher in vollem Umfang auf die Begründung zum Regierungsentwurf Bezug genommen werden.

Zusätzlich stellt die Neufassung jedoch klar, daß jede Verbotsverfügung notwendig aus mindestens zwei Teilen bestehen muß: aus der Feststellung, daß der Verein verboten ist und aus der Anordnung seiner Auflösung. Beide Teile ergeben zusammen erst das Vereinsverbot, das außerdem mit der Anordnung der Beschlagnahme und der Einziehung des Vereinsvermögens verbunden sein kann und in der Regel auch verbunden sein wird. Jedoch ist diese Verbindung — im Gegensatz zu der Verbindung von Verbotsfeststellung und Auflösungsanordnung — nicht obligatorisch.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

Nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist die oberste Landesbehörde nur dann für das Verbot eines Vereins zuständig, wenn dessen erkennbare Organisation und Tätigkeit auf das Gebiet des Landes beschränkt sind. Die Einfügung des Wortes „erkennbare" geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück und soll verhindern, daß ein von einer obersten Landesbehörde ausgesprochenes Vereinsverbot wegen Unzuständigkeit der Verbotsbehörde aufgehoben wird, weil der Verein, wenn auch für die Verbotsbehörde nicht erkennbar, auch in einem anderen Land organisiert oder tätig war. Auf diese Weise ist dem Umstand Rechnung getragen, daß im Einzelfall oftmals schwer zu erkennen sein wird, ob sich Organisation und Tätigkeit eines Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2

Der Anregung des Bundesrates, auch bei Vereinen, die ihren Sitz zwar im Gebiet eines Landes haben, deren Tätigkeit sich aber über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, die oberste Landesbehörde des Vereinssitzes als Verbotsbehörde zu bestimmen, die dann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern und den Verbotsbehörden der anderen Länder zu entscheiden hätte, konnte der Ausschuß für Inneres nicht folgen. Ein schneller und reibungsloser Ablauf der Anordnungen dieses Gesetzes, die unter Umständen gerade im Interesse des Schutzes der Verfassung sehr eilbedürftig sind, erschien dem Ausschuß nur dann gewährleistet, wenn die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern als Verbotsbehörde gegeben ist. Eine vollständige Ausführung des Gesetzes durch die Landesverwaltungen könnte in diesem Fall nicht erreicht werden, so daß die Übertragung der Ausführung auf den Bund in Abweichung von den Artikeln 30 und 83 GG vom Grundgesetz als stillschweigend zugelassen angenommen werden kann.

Zu § 3 Abs. 3 (Teilorganisation)

Die Neufassung enthält — im Gegensatz zum Regierungsentwurf — eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Teilorganisation. Die Definition geht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück und soll es den mit der Durchführung des Vereinsgesetzes befaßten Behörden erleichtern, den tatsächlichen Umfang eines Vereinsverbots richtig zu erkennen.

Zu § 3 Abs. 4 Satz 3 (Wirksamkeit mit Bekanntmachung)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung bedeutet keine materielle Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf, sondern bringt nur dessen Absicht deutlicher zum Ausdruck: Wenn die Personen, denen gegenüber die Zustellung zu erfolgen hätte, erst ermittelt werden müssen, oder die Zustellung zu verhindern oder hinauszuzögern versuchen, treten Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots schon mit dessen Veröffentlichung ein, falls diese der Zustellung zeitlich vorausgeht. Für die Vollziehbarkeit gelten jedoch darüber hinaus die Vorschriften des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 4 Abs. 4

Einer Anregung des Rechtsausschusses folgend hat der Ausschuß die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln konkreter gefaßt.

Zu § 4 Abs. 5

Wegen der beonderen Vorschriften für das Land Berlin, die erstmals an dieser Gesetzesstelle erscheinen, wird unten zu § 27 noch Stellung genommen werden.

Zu § 9 Abs. 1

Die vom Ausschuß beschlossene Streichung der Worte „ganz oder teilweise" dient der Straffung des Textes. Eine inhaltliche Änderung ist nicht eingetreten, da auch nach der Neufassung eine Ersatzorganisation schon dann vorliegt, wenn die neugegründete Organisation die verfassungswidrigen Bestrebungen eines verbotenen Vereins nur zu einem Teil weiterverfolgt. Die Ausschußfassung stellt ferner ergänzend klar, daß eine verbotene Ersatzorganisation auch dann vorliegt, wenn eine bereits bestehende Organisation — etwa infolge einer „Unterwanderung" — nunmehr die verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins fortführt.

Zu § 10 Abs. 1 (Gutglaubensschutz bei Beschlagnahme)

Mit der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vereinsvermögen, auch soweit es nominell im Eigentum eines Dritten als Treuhänder steht, einem absoluten gesetzlichen Veräußerungsverbot. Kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 10 Abs. 1 des Entwurfs, aber auch schon wegen § 134 BGB sind alle Rechtsgeschäfte, durch die ein von der Beschlagnahme erfaßter Vermögensgegenstand veräußert werden soll, nichtig. Nach dem Regierungsentwurf sollte diese Rechtsfolge eintreten ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß der Gegenstand des Rechtsgeschäfts beschlagnahmt war. Zwar erlangt das Vereinsverbot durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder, gegebenenfalls auch durch die Eintragung in einem der in § 7 Abs. 2 des Entwurfs bezeichneten Register, eine gewisse Publizität. Dadurch kann aber nicht in allen Fällen verhindert werden, daß ein gutgläubiger Erwerber Opfer des Veräußerungsverbots wird. Dem hilft die vom Rechtsausschuß angeregte und vom Innenausschuß beschlossene Änderung der Vorschrift ab, indem sie den hinsichtlich der Beschlagnahme gutgläubigen Erwerber schützt. Im Interesse eines zweckentsprechenden Vollzugs des Vereinsverbots war die Schutzklausel jedoch so zu formulieren, daß den Erwerber, der sich auf sie beruft, im Streitfall die Beweislast für seinen guten Glauben trifft.

Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3

Für den Vollzug der Beschlagnahme durch die Länderbehörden gelten, soweit im Entwurf selbst nichts anderes bestimmt ist, die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder. Eine Überprüfung dieser Gesetze hat zu folgendem Ergebnis geführt: Ohne eine ausdrückliche Ermächtigung im Vereinsgesetz selbst wäre nicht gewährleistet, daß die Vollzugsbeamten bei der Sicherstellung beschlagnahmter Vermögensgegenstände in allen Ländern auch Wohnräume betreten und Behältnisse öffnen könnten. Desgleichen wäre in einzelnen Ländern unmittelbarer Zwang beim Vollzug eines Vereinsverbots nur nach vorheriger Androhung, eventuell sogar Fristsetzung, möglich. Beide Einschränkungen könnten den wirksamen Vollzug eines Vereinsverbots gefährden. Die vom Ausschuß eingefügten Bestimmungen sollen in allen Fällen einen reibungslosen Vollzug ermöglichen. Zugleich genügen sie durch die enge Umschreibung der Eingriffsvoraussetzungen allen rechtsstaatlichen Anforderungen.

Zu § 11 Abs. 4 (Absehen von der Einziehung)

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung enthält einen weiteren Grund für ein Unterlassen der Einziehung: Auch bei Gegenständen von unerheblichem Wert soll die Verbotsbehörde von der Einziehung absehen können. Damit ist die Verbotsbehörde ermächtigt, unter Umständen auf die Einziehung zu verzichten, wenn zum Beispiel die Kosten der Einziehung den Wert des Einziehungsobjekts wesentlich übersteigen. Jedoch ist durch die Formulierung sichergestellt, daß der wirtschaftliche Wert eines Einziehungsobjekts nicht allein für den Entschluß der Verbotsbehörde maßgebend sein kann; vielmehr sind auch wirtschaftlich geringwertige Gegenstände einzuziehen, wenn sie bei einem eventuellen Versuch, die verfassungswidrige Tätigkeit des verbotenen Vereins fortzusetzen, für diesen von erheblichem Wert sind, wenn also die Gefährlichkeit des Einziehungsobjekts dessen finanziellen Wert übersteigt.

Zu § 14 Abs. 2

Die Vorschrift verfolgt in der vom Ausschuß angenommenen Fassung ebenso wie im Regierungsentwurf den Zweck, den staatlichen Organen gegenüber Ausländern, die sich in eigenen Vereinen betätigen, weitere, über das Vereinsgesetz hinausgehende Eingriffsmöglichseiten zu erhalten. Während jedoch der Regierungsentwurf auf Maßnahme gegenüber einzelnen, einen Verein bildenden Ausländern abstellen wollte, spricht die Neufassung nur von Ausländervereinen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich der Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes auf Maßnahmen gegen Vereine beschränken soll, während die gegenüber dem einzelnen Ausländer möglichen Maßnahmen im Ausländergesetz geregelt werden sollen.

Zu § 15 Abs. 2 (Deutschenprivileg)

Sowohl im Regierungsentwurf wie in der Ausschußfassung enthält die Vorschrift ein Privileg für ausländische Vereine oder inländische Teilvereine ausländischer Vereine, bei denen deutsche Mitglieder überwiegen: Sie können nur bei Vorliegen der in Artikel 9 Abs. 2 GG aufgeführten Gründe verbo-

ten oder — als Teilverein — in ein Verbot des ausländischen Gesamtvereins einbezogen werden. Der Regierungsentwurf wollte solche Vereine schon dann privilegieren, wenn ihre Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche sind. Der Ausschuß hat, einer Stellungnahme des Bundesrates folgend, das Wort „oder" durch „und" ersetzt und damit die Anwendung des Privilegs erschwert; nunmehr kann ein Verein oder Teilverein nur dann in den Genuß dieser Vorschrift kommen, wenn sowohl Leiter als auch Mitglieder überwiegend Deutsche sind.

Zu § 16 (Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen)

Für das Verbot einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigung müssen besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein: Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (BGBl. 1956 II S. 2072) schreibt vor, daß Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig „eingestellt" werden dürfen. Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen, hatte der Regierungsentwurf ein besonderes Verfahren vorgesehen: Danach sollte die Exekutive lediglich der Form nach ein Verbot aussprechen können. Die praktische Verwirklichung des Verbots sollte aber erst dann zulässig sein, wenn das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Rechtmäßigkeit des Verbots geprüft und gebilligt hätte.

Im Ausschuß wurden Bedenken gegen eine solche Regelung erhoben. Es wurde geltend gemacht, auch die rein formelle Verbotszuständigkeit der Exekutive verstoße möglicherweise gegen Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 87. Die nunmehr vom Ausschuß gebilligte Regelung trägt diesen Bedenken Rechnung. Dies war freilich nicht möglich, ohne für den besonderen Fall eine von dem gewöhnlichen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren abweichende Form des Vorgehens zu statuieren. Die Ausschußfassung sieht folgendes Verfahren vor:

Die Initiative für ein Verbot einer derartigen Vereinigung liegt bei der nach § 3 Abs. 2 zuständigen Verbotsbehörde. Diese stellt Ermittlungen an und faßt gegebenenfalls eine schriftliche Verbotsverfügung ab. Jedoch hat die Verbotsbehörde das Verbot weder dem Verein zuzustellen noch im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Vielmehr legt die Verbotsbehörde dem zuständigen Oberverwaltungsgericht (bei Verboten auf Landesebene) bzw. dem Bundesverwaltungsgericht (bei Verboten auf Bundesebene) die Verbotsverfügung samt Begründung vor. Die Verbotsverfügung stellt zu diesem Zeitpunkt noch ein reines Verwaltungsinternum ohne Außenwirkung dar. Das Gericht stellt nunmehr die Verfügung zu. Auch hierdurch wird das Verbot nicht wirksam. Vielmehr schließt sich nun ein gerichtliches Verfahren an, an dem in erster Linie die Verbotsbehörde und die zu verbietende Vereinigung beteiligt sind. Am Ende dieses Verfahrens steht eine Entscheidung des Gerichts, in welcher entweder die Rechtmäßigkeit des Verbots bestätigt oder diese Bestätigung versagt wird. Erst mit der Bestätigung durch das Gericht wird das Vereinsverbot wirksam. Lediglich im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist bestimmt, daß das Gericht das Verbot oder die Verfügung auch formell aufhebt, wenn es die Bestätigung der Rechtmäßigkeit versagt. Mit dieser Formulierung des Artikels 16 trägt der Ausschuß auch den Bedenken der Minderheit des Ausschusses für Arbeit Rechnung.

Zu § 17

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden in den Entwurf nur insoweit einbezogen, als er für die „politischen Tatbestände" des Artikels 9 Abs. 2 GG das Verfahren nach dem Vereinsgesetz vorschreibt, die verbleibenden „unpolitischen Strafrechtswidrigkeiten" aber dem gerichtlichen Auflösungsverfahren nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz etc.) überläßt.

Zu § 17 a (Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten)

Die Vorschrift wurde vom Ausschuß neu eingefügt. Satz 1 stellt klar, daß ein Vereinsverbot nur inländische Teilorganisationen eines Vereins trifft, der selbst seinen Sitz nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes hat. Hat ein Verein weder seinen Sitz noch irgendeine Organisation innerhalb dieses Bereiches, so kann trotzdem ein Verbot erforderlich werden, wenn die verfassungswidrige bzw. — bei Ausländer- und ausländischen Vereinen — die im Sinne von § 14 des Entwurfs gefährliche Tätigkeit auch oder ausschließlich im Geltungsbereich des Gesetzes entfaltet wird. Für diesen Fall bestimmt Satz 2, daß dem Verein mit einem Verbot nach § 3 Abs. 1 die gesamte Tätigkeit innerhalb dieses Bereichs untersagt wird.

Die Anregungen des Sonderausschusses zur Formulierung des § 17 a wurden bei der Fassung berücksichtigt.

Zu § 18 Nr. 4

Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit der Beratung der Vorschrift angeregt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften so zu fassen, daß nach Möglichkeit vor einem Verbot zunächst weniger gravierende Maßnahmen, wie beispielsweise Verwarnungen und Auflagen, getroffen werden sollen. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Fassung der Verwaltungsvorschriften zugesagt.

Zu §§ 21, 22 a, 23 b, 23 c, 23 d, 26 Abs. 1 bis 3 (Ausschußfassung)

Wie unter I. 1. bereits ausgeführt, hat der Ausschuß für Inneres den Rechtsausschuß gebeten, die Frage einer Änderung der das öffentliche Vereinsrecht betreffenden Bestimmungen des Strafgesetz-

buches zu prüfen. Der Sonderausschuß „Strafrecht" hat nach eingehender Beratung die aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebende Fassung der Bestimmungen der oben angeführten Gesetzesstellen vorgeschlagen. Der Ausschuß für Inneres hat diese Empfehlungen übernommen. Er war dabei naturgemäß nicht in der Lage, die außerordentlich eingehenden Beratungen des Sonderausschusses zu dem strafrechtlichen und den damit zusammenhängenden Vorschriften zu wiederholen, und betont deshalb, daß die Verantwortung für die vorgeschlagenen Einzelregelungen beim Sonderausschuß verbleibt. Die Begründung zu diesen Vorschriften, soweit sie vom Ausschuß für Inneres grundsätzlich gebilligt wurden, lautet folgendermaßen (Schreiben des Vorsitzenden des Sonderausschusses, des Abgeordneten Dr. h. c. Güde, vom 6. März 1964):

Zu § 21

§ 21 Vereinsgesetz kommt eine doppelte Zweckbestimmung zu. Im Verhältnis zu den §§ 90 b und 96 a StGB stellt er eine Ergänzungsvorschrift dar. Während diese Bestimmungen voraussetzen, daß die Partei oder Vereinigung unanfechtbar verboten ist, wird in § 21 Vereinsgesetz auf die zwar schon vollziehbaren, aber noch nicht unanfechtbar gewordenen Verbote abgestellt. Bei der Alternative des Verstoßes gegen das Kennzeichenverbot (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) ist das Vollziehbarkeitsmerkmal zwar nicht ausdrücklich im Tatbestand erwähnt, aber durch den Hinweis auf § 9 Vereinsgesetz in ihn einbezogen. Ferner hat § 21 die Funktion eines allgemeinen Auffangtatbestandes. Durch ihn sollen alle Verstöße gegen sonstige — also nicht in den §§ 90 b und 96 a StGB berücksichtigte — auf dem Vereinsgesetz beruhende vollziehbare Verbote erfaßt werden, und zwar auch dann, wenn diese zur Tatzeit schon unanfechtbar geworden waren. Um diese Zweckbestimmung zum Ausdruck zu bringen, enthält § 21, abweichend von § 90 b, nicht die Einschränkung, daß die Vereinigung selbst verboten und daß diese Entscheidung getroffen worden ist, weil sich die Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Grundgedanken der Völkerverständigung richtet. Allerdings verlangt § 21, daß das Zuwiderhandeln entweder in der Form des Fortführens der Vereinigung, der Aufrechterhaltung ihres organisatorischen Zusammenhalts auf andere Weise oder der Mitgliedschaft, des Werbens oder des Unterstützens erfolgt ist. Unter dieser Voraussetzung fallen unter den § 21 z. B. Verstöße gegen vollziehbare sowie auch unanfechtbar gewordene Verbote von Ausländervereinen sowie von ausländischen Vereinen, die verboten worden sind, weil sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzt oder gefährdet haben (§ 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Vereinsgesetzentwurfs). Zu denken ist weiter an Verstöße gegen vollziehbare oder unanfechtbare Verbote von Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Infolge der Subsidiaritätsklausel des § 21 wird dessen Anwendung hier allerdings meist ausgeschlossen sein.

Abweichend von der Fassung in der Regierungsvorlage ist in der vom Sonderausschuß empfohlenen Formulierung ausdrücklich der Fall geregelt, daß jemand sich für eine Vereinigung betätigt, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes hat und die sich auch nicht mit einer Teilorganisation in diesen Bereich erstreckt, sondern sich auf eine verfassungswidrige Betätigung innerhalb dieses Bereichs von außen her beschränkt und deren Betätigung nach § 3 in Verbindung mit § 17 a Vereinsgesetzentwurf deshalb verboten worden ist. Diese Änderung erscheint geboten, weil sich aus der bisherigen Fassung nicht eindeutig genug ergab, daß § 21 auch diesen Fall deckt. Ferner rät der Sonderausschuß zur Streichung der in der Regierungsvorlage verwendeten Worte „und den dazu erlassenen vollziehbaren Verfügungen", weil sie entbehrlich sind. Es gibt keine Fälle, in denen jemand einer solchen Verfügung zuwiderhandelt und damit nicht zugleich gegen das Verbot verstößt. An Stelle der allgemeinen Subsidiaritätsklausel empfiehlt der Sonderausschuß eine spezielle, die ohne weiteres den Kreis derjenigen Bestimmungen erkennen läßt, die § 21 verdrängen.

Sodann schlägt der Sonderausschuß in Absatz 2 eine Bestimmung vor, durch die der neue § 90 a Abs. 5 und 6 StGB für entsprechend anwendbar erklärt wird. Sieht man bei den §§ 90 a und 90 b StGB die Möglichkeit des Milderns der Strafe bzw. des Absehens von Strafe und persönliche Strafaufhebungsgründe vor, so kann hierauf in § 21 ebenfalls nicht verzichtet werden, da dessen Fälle in der Regel einen geringeren Unrechtsgehalt aufweisen als die jener anderer Paragraphen. Allerdings ist von dieser Regelung der Fall des Absatzes 1 Nr. 2 auszuschließen. Hier genügt an Stelle des § 90 a Abs. 5 die prozessuale Einstellungsmöglichkeit. Auch die Anwendbarkeit des § 90 a Abs. 6 wäre in diesem Fall nicht gerechtfertigt, weil hier der dieser Bestimmung zugrunde liegende kriminalpolitische Gedanke nicht zutrifft.

Zu §§ 22 a

Die zur Zeit geltende Fassung des § 90 a StGB gibt Anlaß zu Bedenken, weil er bei Vereinigungen, die keine Parteien sind (für die Parteien ist das Bedenken durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 1961 ausgeräumt), das Gründen und Fördern unabhängig von einem behördlichen oder gerichtlichen Verbot unter Strafe stellt und damit im Verhältnis zu einem solchen Verbot eine rückwirkende Bestrafung ermöglicht. Insoweit läßt § 90 a StGB das abstrakte Verbot des Artikels 9 Abs. 2 GG genügen. Dies hat weiter zur Folge, daß Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, primär mit dem Mittel der strafrechtlichen Verurteilung ihrer Funktionäre bekämpft werden. Da der Hauptzweck einer kriminellen Strafe aber in der individuellen Vergeltung für das in der Vergangenheit begangene Unrecht besteht, eignet sie sich nicht dazu, als primäre Waffe zur präventiven

Bekämpfung der von solchen Vereinigungen ausgehenden politischen Gefahren zu dienen. Die Regelung des geltenden Rechts verlangt zudem in jedem Fall der Aburteilung eines Angehörigen einer derartigen Vereinigung die erneute Erhebung des oft sehr schwierigen Beweises über die Frage der Verfassungsfeindlichkeit der Vereinigung. Obwohl die Gerichte dabei gezwungen sind, insoweit das gesamte Wirken der Vereinigung zu untersuchen und dies zu einer erheblichen Ausweitung der betreffenden Prozesse führt, bleibt die Organisation als solche bei der bisherigen Regelung unangetastet. Durch die strafgerichtliche Entscheidung tritt in diesen Fällen nicht einmal eine Bindungswirkung innerhalb des Bereichs der Strafjustiz selbst ein. Ein weiteres Bedenken ergibt sich insofern, als es nicht Aufgabe der Strafjustiz sein sollte, im politischen Bereich die Initiative zu ergreifen und weittragende politische Entscheidungen zu treffen. Vielmehr sollte die präventive Abwehr der von verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen ausgehenden politischen Gefahren primär von seiten der Exekutive erfolgen, der hierzu die sachgemäßeren Mittel zur Verfügung stehen. Erst wenn in diesem Bereich die politische Entscheidung in Form eines konkreten Verbots und der Auflösung der verfassungsfeindlichen Organisation gefallen ist, sollten Strafvorschriften zur Anwendung gelangen, durch die die Einhaltung dieses Verbots für die Zukunft sichergestellt wird. Vor allem aber erscheint es rechtsstaatlich bedenklich, den einzelnen Angehörigen der Vereinigung wegen deren Gründung oder Förderung zu bestrafen, sofern und solange diese verfassungsfeindliche Organisation als solche vom Staat geduldet wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Sonderausschuß, den geltenden § 90 a StGB ersatzlos zu streichen. Ferner regt er an, den § 129 a StGB der im Vereinsgesetzentwurf für das Verbotsverfahren vorgesehenen Regelung anzupassen und entsprechend auch die §§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu ändern. Die sich danach ergebenden Vorschriften sind in den neuen §§ 90 a und 90 b StGB enthalten, so daß § 129 a StGB sowie § 42 und zum Teil auch § 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz aufzuheben sind.

Zu Nummern 1 und 2 (§ 90 a StGB)

Der neue § 90 a StGB übernimmt den sachlichen Inhalt der erwähnten Strafbestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Er ist weitgehend an § 374 StGB E 1962 — Drucksache IV/650 — angelehnt. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist sein Tatbestand gegenüber dem der §§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz stärker präzisiert. Dabei wird auf die in der Praxis vorkommenden Erscheinungsformen der Verstöße gegen die betreffenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abgestellt. Diese Tätigkeitsformen entsprechen im wesentlichen denen des § 129 a StGB. Für die schwereren von ihnen, nämlich das Fortführen der verbotenen Partei, das Aufrechterhalten ihres organisatorischen Zusammenhalts auf andere Weise und das Schaffen einer Ersatzorganisation wird als Strafdrohung Gefängnis nicht unter 3 Monaten und die Strafbarkeit des Versuchs empfohlen (Absatz 1). Demgegenüber ist für die weniger schwerwiegenden Tathandlungen der Beteiligung als Mitglied, des Werbens und des Unterstützens weder eine erhöhte Mindeststrafe noch, abgesehen von einer Ausnahme, die Strafbarkeit des Versuchs vorgesehen (Absatz 2). Daß, abweichend von § 129 a StGB, neben dem Unterstützen auch das Werben genannt wird, findet seine Erklärung darin, daß es evtl. fraglich erscheinen kann, ob die Rechtsprechung unter den ersteren der beiden Begriffe auch ein erfolglos gebliebenes Werben fassen wird. Dieser Fall, der sich als ein Versuch des Unterstützens darstellt, soll durch Absatz 2 ebenfalls erfaßt werden. Er ist der erwähnte Ausnahmefall, für den im Gegensatz zu den anderen Fällen des Absatzes 2 die Strafbarkeit des Versuchs vorgesehen ist. Infolge dieser Beschränkung der Versuchsbestrafung wird in Zukunft der Versuch einer sonstigen Förderung der Partei nicht mehr strafbar sein. Ferner soll durch die Einfügung des neuen Merkmals des Werbens zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Fall entgegen der bisherigen Rechtsprechung zu § 129 a StGB (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 10. Auflage, § 129 a, Anmerkung III) nicht mehr unter die Tätigkeitsform des „Aufrechterhaltens des organisatorischen Zusammenhalts auf andere Weise" subsumiert werden darf und dieses Handlungsmerkmal möglichst eng auszulegen ist. Im Hinblick auf die zwischen den schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1 und den leichteren des Absatzes 2 getroffene Unterscheidung werden die Gerichte überhaupt Anlaß zur Prüfung der Frage haben, inwieweit die bisherige Auslegung der Tätigkeitsmerkmale in § 129 a des geltenden Rechts noch bei dem neuen § 90 a StGB gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß hält die gegenüber dem geltenden Recht vorgeschlagene Milderung der Strafdrohung für geboten, weil die hohe Mindeststrafe der §§ 42, 47 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu unbilligen Härten geführt hat. Die Gerichte haben, um diese zu vermeiden, in einem außerordentlichen Umfang Verfahren eingestellt oder aber auf jene Mindeststrafe erkannt und sie zur Bewährung ausgesetzt. Eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis erachtet der Sonderausschuß nur noch bei Vorliegen eines besonders schweren Falles für gerechtfertigt (Absatz 3). Eine weitere Herabsetzung der für die Fälle des Absatzes 1 vorgesehenen Mindeststrafe von drei Monaten wäre jedoch nach Ansicht der Mehrheit der Ausschußmitglieder angesichts der Bedeutung dieser Fälle sowie auch im Hinblick auf die sonstigen Strafdrohungen im Bereich der Staatsschutzvorschriften, z. B. in § 96 Abs. 3 und § 96 a Abs. 3 StGB, nicht gerechtfertigt.

Absatz 4 betrifft einmal die im Parteiverbotsverfahren erlassenen Sachentscheidungen, soweit es sich nicht um die in Absatz 1 vorausgesetzten Entscheidungen über das Parteiverbot handelt. Sodann fallen unter den Absatz 4 die vollziehbaren Maßnahmen, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen werden. Schließlich gehören hierhin noch die im Verfahren zur Aberkennung von Grundrechten (Artikel 18 GG) erlassenen Sachentscheidungen sowie die vollziehbaren Maßnahmen, die zum Vollzug solcher

Entscheidungen erfolgen. Sachentscheidung im Sinne dieser Vorschrift sind auch die nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zulässigen einstweiligen Anordnungen. Nicht aber fallen nach einhelliger Ansicht der Ausschußmitglieder unter den Begriff „Verfahrensentscheidungen" und auch nicht die aufgrund des § 38 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergehenden Beschlagnahme- und Einziehungsanordnungen.

Abgesehen von den Fällen, für die eine erhöhte Mindeststrafe angedroht wird, eröffnet Absatz 5 bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, die Möglichkeit des Absehens von Strafe. Ausgeschlossen hiervon sind allerdings die Fälle des Absatzes 4 Satz 2, weil für sie die prozessualen Einstellungsmöglichkeiten als ausreichend erachtet werden.

Durch die in Absatz 6 getroffene Regelung soll vor allem ein Anreiz für ein Loslösen von der verbotenen Partei oder Ersatzorganisation und für das Verhindern ihres Fortbestehens oder ihres organisatorischen Zusammenhalts geboten werden. Die obligatorische Straffreiheit ist auf den Fall beschränkt, daß dieses Ziel wirklich erreicht wird. Bleibt das Bemühen des Täters ergebnislos, so steht es im Ermessen des Gerichts, ob es von der bestehenden Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe Gebrauch macht. Da die Berücksichtigung des erwähnten kriminalpolitischen Gesichtspunktes auch bei Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne von Absatz 3, z. B. gegenüber einem Rädelsführer oder Hintermann, sinnvoll sein kann, sind diese Fälle in jene Regelung des Absatzes 6 einbezogen. Ausgeschlossen sind aber die Fälle des Absatzes 5 Satz 2, weil hier die kriminalpolitische Erwägung nicht zutrifft.

Zu Nummer 3 (§ 90 b)

Während der neue § 90 a auf Artikel 21 Abs. 2 GG basiert, beruht der neue § 90 b auf Artikel 9 Abs. 2 GG. Er enthält die dem § 90 a StGB entsprechende Vorschrift für diejenigen Vereinigungen, die keine politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 GG darstellen und verboten worden sind, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Ferner setzt § 90 b voraus, daß das Verbot unanfechtbar geworden ist. Entgegen § 129 a StGB wird nicht mehr an die Verbotsentscheidung bestimmter Gerichte angeknüpft, sondern nur die Unanfechtbarkeit des Verbots gefordert. Dieses kann durch das Urteil eines Verwaltungsgerichts, aber auch durch einen Verwaltungsakt der Verbotsbehörde ausgesprochen sein.

Da ein Vorstoß gegen solche Entscheidungen nach Ansicht des Sonderausschusses im Normalfall weniger schwer wiegt als ein solcher gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wird in Absatz 1 keine erhöhte Mindeststrafe angedroht und in Absatz 2 die Höchststrafe auf drei Jahre Gefängnis beschränkt. Ferner ist eine Strafschärfung nur für die besonders schweren Fälle des Absatzes 1 vorgesehen (vgl. Absatz 3). Hier aber glaubt der Sonderausschuß auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten nicht verzichten zu können, weil in diesem Bereich sehr schwerwiegende Fälle vorkommen können.

Die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung des § 90 a Abs. 5 und 6 ist sowohl bei den Fällen des Absatzes 1 als auch bei denen des Absatzes 2 von § 90 b gegeben (Absatz 3).

Zur Einfügung eines § 90 c StGB

Eingehend hat der Sonderausschuß die Frage geprüft, ob in das geltende StGB eine Vorschrift aufgenommen werden sollte, wie sie in § 373 Abs. 2 StGB E 1962 für das zukünftige StGB vorgeschlagen wird und in der Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums vom 3. Dezember 1963 als § 90 c enthalten ist. Einer solchen Strafbestimmung bedarf es jedoch nach der Überzeugung des Sonderausschusses im derzeitigen StGB nicht. § 100 d Abs. 2 StGB, der im StGB-Entwurf 1962 nur noch zu einem geringen Teil beibehalten ist (vgl. § 369 Abs. 1 Nr. 1 a StGB-E 62), sowie der neugeschaffene § 21 Vereinsgesetz ermöglichen eine ausreichende Erfassung der betreffenden Fälle. Soweit mit jener Vorschrift des § 90 c eine Klarstellung dahin angestrebt wird, daß die verfassungsrechtlichen Verbote der Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 21 Abs. 2 GG nur im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes Geltung haben, wird dies schon durch den neuen § 17 a Vereinsgesetz zum Ausdruck gebracht. Nach dieser Bestimmung können Vereinigungen — vor allem auch Ersatzorganisationen (vgl. § 8 Abs. 2 Vereinsgesetzentwurf) —, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vereinsgesetzes haben, nur insoweit verboten werden, als sie sich mit einem Teil ihrer Organisation auf diesen Bereich erstrecken. Reichen sie organisationsmäßig überhaupt nicht in ihn hinein, so ist nur ein Verbot ihrer Tätigkeit innerhalb dieses Bereichs möglich, nicht aber ein Verbot der Vereinigung oder einer ihrer Teilorganisationen.

Zu Nummer 4 (§ 128 StGB)

Nach der Umwandlung der Organisationsdelikte in Ungehorsamsdelikte ergab sich das Problem, wie die Gefahr vermieden werden kann, daß das durch diese Neuregelung angestrebte Ziel im Wege der Anwendung des § 128 StGB umgangen wird. Während nach den neuen §§ 90 a und 90 b StGB erst der Verstoß gegen das durch ein Gericht oder eine Behörde ausgesprochene Partei- oder Vereinigungsverbot strafbar sein soll, wäre durch den geltenden § 128 StGB, der keinen derartigen Verbotsverstoß voraussetzt, in aller Regel auch schon die vor dem Verbot liegende Tätigkeit unter Strafe gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verbindungen, die verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen, erfahrungsgemäß fast stets die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen. Schränkt man den Anwendungsbereich des § 128 StGB nicht ein, so gelangt man somit über ihn zu den negativen Auswirkungen des geltenden Rechts, die durch die Neuregelung vermieden werden sollen. Das gilt nicht nur bezüglich des Strafbarkeitsbereichs, sondern auch im Hinblick auf die Strafdrohungen. Denn die vorgeschlagene Einschränkung der Strafrahmen in den §§ 90 a

und 90 b könnte durch § 128 StGB, der in Verbindung mit § 94 StGB Strafen bis zu 5 Jahren Zuchthaus zuläßt, ohne weiteres umgangen werden.

Der Ausschuß für Inneres glaubt, diesen Bedenken durch die von ihm angenommene Neufassung des § 128 Abs. 1 StGB weitgehend Rechnung zu tragen. Sie begrenzt den Anwendungsbereich auf solche Vereinigungen, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirken, jedoch ihr Dasein oder ihre eigentliche Aufgabe vor den Behörden geheimhalten sollen. Ferner stellt sie im Gesamten eine zeitgemäßere Formulierung dar. Abweichend vom geltenden Recht wird in der neuen Vorschrift allgemein Gefängnis bis zu einem Jahr und alternativ Geldstrafe angedroht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Oktober 1963 (Az.: 2 BvL 7/61 — 2 BvL 2/63 — 2 BvL 9/63) klargestellt, daß eine verfassungskonforme Auslegung des § 129 StGB, insbesondere die Berücksichtigung des Artikels 21 GG, dazu führt, daß jene Bestimmung auf politische Parteien nicht anwendbar ist. Nach Ansicht des Sonderausschusses muß gleiches auch bei § 128 StGB gelten. Daher wird in dem vorgeschlagenen Absatz 2 von § 128 die Anwendbarkeit des Absatzes 1 in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Verbindung eine politische Partei ist. Diese Ausnahme erstreckt sich allerdings nur auf diejenigen Parteien nicht anwendbar ist. Nach Ansicht des für verfassungswidrig erklärt worden sind. Denn mit dem Verbot entfällt der Schutz des Artikels 21 GG, und die betreffende Partei verliert ihren rechtlichen Status. Der Begriff „Partei" umfaßt ferner lediglich inländische Parteien.

Mit Rücksicht auf die enge Verwandtschaft des § 128 StGB mit den neuen §§ 90 a und 90 b StGB erscheint es folgerichtig, auch in jener Vorschrift die entsprechende Anwendbarkeit der Absätze 5 und 6 von § 90 a vorzusehen. Dies geschieht in dem neuen Absatz 3.

Zu Nummer 5 (§ 129 StGB)

Die neue Formulierung des § 129 Abs. 1 StGB ist hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale an die des § 90 a Abs. 2 und des § 90 b Abs. 2 StGB angepaßt. Der in der geltenden Fassung aufgeführte Fall des Aufforderns zur Gründung einer kriminellen Vereinigung stellt eine besondere Art des Versuchs der Gründung dar. Da in den §§ 90 a und 90 b StGB der Gründungsversuch, soweit er dort in Betracht kommt, allgemein für strafbar erklärt wird, ist es sachgemäß, die gleiche Regelung in § 129 StGB zu treffen (Absatz 3). Auch der StGB-Entwurf 1962 sieht sie für die Ersatzbestimmung des § 129 StGB (vgl. § 294 Abs. 3 StGB E 1962) vor.

Hinsichtlich des neuen Absatzes 2 Nr. 1 von § 129 StGB wird auf die Ausführungen zu dem neuen Absatz 2 von § 128 StGB verwiesen.

Das Problem einer Gefährdung der Neuregelung ergibt sich nicht nur im Falle der Beibehaltung der geltenden Fassung des § 128 StGB, sondern auch bei § 129 StGB. Nach der Rechtsprechung darf zwar die Straftat im Sinne von § 129 StGB nicht in der Bildung der Vereinigung selbst liegen. Auch darf es sich nicht um Organisationsdelikte im Sinne der §§ 90 a, 128 StGB handeln (vgl. BGHSt 7, 6). Der Tatbestand des § 129 StGB wird aber z. B. dann nicht ausgeschlossen, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf staatsgefährdende Werbung (§ 93 StGB), auf Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305 in Verbindung mit § 94 StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) oder Körperverletzung (§§ 223 ff. in Verbindung mit § 94 StGB) gerichtet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß solche Straftaten nach der Rechtsprechung nicht der Hauptzweck oder die ausschließliche Tätigkeit der Vereinigung zu sein brauchen. Infolge dieser weiten Auslegung durch die Gerichte würde sich die angestrebte Neuregelung ohne eine Einschränkung des Geltungsbereichs des § 129 als ein Schlag ins Wasser erweisen. Denn politische Parteien und Vereinigungen können ihre verfassungswidrigen Bestrebungen praktisch nur verfolgen, wenn sie für ihre Ziele durch Schriften und sonstige Publikationsmittel Propaganda betreiben. Weiter ist an das Ankleben oder Abreißen von Plakaten und das Beschmieren von Wänden mit Parolen (Sachbeschädigung), an das Randalieren in politischen Versammlungen (Körperverletzung und Sachbeschädigung) sowie an das Verunglimpfen politischer Gegner (Beleidigung) zu denken. Die Begehung dieser letzteren Taten ist zwar im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit der politischen Vereinigungen von untergeordneter Bedeutung, sie kommt aber sehr oft vor. Durch Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden alle diese Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 129 StGB herausgenommen. Die bereits von der Rechtsprechung ausgeschlossenen Fälle werden durch die empfohlene „Ausschlußklausel" nunmehr ebenfalls gesetzlich geregelt. Obwohl § 21 Vereinsgesetz nicht ausdrücklich in der Klausel der Nummer 3 genannt wird, soll § 129 StGB auch dann nicht anwendbar sein, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die in jener Bestimmung erfaßten Fälle gerichtet sind. Die besondere Erwähnung der Vorschrift in dem Ausschlußkatalog erschien dem Sonderausschuß angesichts ihrer geringen Bedeutung in diesem Zusammenhang zu perfektionistisch und auch deshalb wenig empfehlenswert, weil Verweisungen auf nebenstrafrechtliche Vorschriften im StGB möglichst vermieden werden sollten. Der Sonderausschuß vertraut darauf, daß die Rechtsprechung die betreffenden Fälle von der Anwendung des § 129 StGB schon deshalb ausschließen wird, weil diese Bestimmung bereits bei den schwerwiegenderen Fällen der §§ 90 a und 90 b StGB nicht anwendbar ist.

Der neue Absatz 5 von § 129 ist an die Fassung des § 90 a Abs. 5 angepaßt. Von einer Angleichung des Absatzes 6 von § 129 an den entsprechenden Absatz des § 90 a sollte nach Ansicht des Sonderausschusses abgesehen werden, weil die Möglichkeit des Milderns der Strafe sowie des Absehens von Strafe im Falle des erfolglos gebliebenen Bemühens des Täters um Verhinderung des weiteren Fortbestehens der Vereinigung zwar bei politischen, nicht aber bei allgemeinkriminellen Tätern kriminalpolitisch sinnvoll ist. Davon abgesehen müßte man

jene Möglichkeiten, sofern man sie bei diesen Tätern eröffnet, auch auf den Fall ausdehnen, daß sich der Täter erfolglos um die Verhinderung einer den Zielen der Vereinigung entsprechenden Straftat bemüht hat. Damit würden sie aber besser behandelt werden als die politischen Täter, bei denen solche Möglichkeiten nicht bestehen.

Zu Nummer 6 (§ 129 a StGB)

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen zu § 22 a verwiesen.

Zu §§ 23 b bis 23 d, § 26 Abs. 1 bis 3

Die in den §§ 23 b und 23 c empfohlenen Vorschriften enthalten die nach der Neuregelung des materiellen Rechts notwendig werdenden verfahrensrechtlichen Änderungen.

Da § 153 c StPO das Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. das Einstellen des Verfahrens unter den in dieser Bestimmung geforderten Voraussetzungen in Zukunft auch in den Fällen der neuen §§ 90 a und 90 b StGB zuläßt, erscheint es folgerichtig, die gleichen Möglichkeiten in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Vereinsgesetz, der den Ergänzungstatbestand zu jenen Vorschriften und in der Regel leichtere Fälle als diese enthält, zu eröffnen. Wegen dieser engen Beziehungen zwischen den genannten Bestimmungen sollte § 21 Abs. 1 Nr. 1 Vereinsgesetz auch in den Zuständigkeitskatalog des § 74 a GVG aufgenommen werden.

Hinsichtlich § 23 d Nr. 1 und 2 wird auf die Vorbemerkung zu § 22 a verwiesen.

§ 26 enthält die Übergangsregelungen.

Zu § 22 b

Die erstinstanzielle Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts erscheint in Anbetracht der schleunigen Erledigung und der Bedeutung der durch diesen Entwurf geregelten Materie ausnahmsweise vertretbar.

Zu den §§ 23 und 23 a (Änderung des BGB und des FGG)

Der Ausschuß hat, abweichend vom Regierungsentwurf, zwei verfahrensrechtliche Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgenommen und in geänderter Form in das Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingefügt. In dem neuen § 160 a Abs. 1 FGG soll nunmehr bestimmt werden, daß gegen einen Beschluß, mit dem eine Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister zurückgewiesen wird, die sofortige Beschwerde zulässig ist. Das gleiche Rechtsmittel gewährt Absatz 2 gegen eine Verfügung, durch die dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, weil die Zahl seiner Mitglieder unter drei herabgesunken ist. In diesem Fall wurde auch die Bestimmung, wonach der Entzug der Rechtsfähigkeit erst mit der Rechtskraft der Verfügung wirksam wird, in das FGG übernommen.

Der Standort dieser rein verfahrensrechtlichen Vorschriften im FGG ist aus Gründen der Rechtssystematik vorzuziehen.

Zu § 24

Der Ausschuß konnte sich nach eingehender Beratung nicht dazu entschließen, die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Versammlungsgesetz zu übernehmen. Dagegen hat er die Vorschrift, daß eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 3 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes auf Antrag bestimmter Jugendverbände erteilt werden kann, dahin abgeändert, daß diese Genehmigung auf Antrag zu erteilen ist. Beispielsweise wird — nach den zu erwartenden Verwaltungsvorschriften — bei den Jugendverbänden nach § 3 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes der Nachweis der Mitgliedschaft beim Bundesjugendring genügen, daß die Ausnahme erteilt wird.

Zu § 26 Abs. 4

Daß auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, die bisher geltenden Vorschriften angewendet werden müssen, entspricht der Gesetzespraxis.

Dagegen hat der Ausschuß Bedenken getragen, rechtshängige Verfahren nach § 129 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) weiterführen zu lassen, weil dies gegebenenfalls strafrechtlichen Grundsätzen widersprochen hätte. Deshalb wurde die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung der oben zitierten Gesetzesstelle gewählt.

Zu § 26 a (Einschränkung von Grundrechten)

Der Regierungsentwurf enthielt nur in § 4 Einschränkungen von Grundrechten. Die aufgrund des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche ausdrückliche Erwähnung der eingeschränkten Grundrechte konnte daher ihren Platz in § 4 Abs. 6 des Regierungsentwurfs finden.

Der Ausschuß hat aus den dort genannten Gründen auch in § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bestimmungen eingefügt, durch die Grundrechte beschränkt werden können. Es war daher zweckmäßig, § 4 Abs. 6 des Regierungsentwurfs zu streichen und die ausdrückliche Benennung der eingeschränkten Grundrechte an zentraler Stelle für den gesamten Entwurf vorzunehmen. Diesem Zweck dient der neu eingefügte § 26 a.

Zu § 27

Die Berlin-Klausel sowie diejenigen, über den gesamten Entwurf in den einzelnen Bestimmungen eingefügten Vorschriften, die Sonderregelungen für das Gebiet des Landes Berlin vorsehen, wurden im Einverständnis mit den Vertretern der Bundesregierung und des Berliner Senats formuliert.

Bonn, den 26. Mai 1964

Dr. Kempfler
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/430 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Mai 1964

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender
Dr. Kempfler — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Vereinsgesetzes

— Drucksache IV/430 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Vereinsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Dieses Gesetz *ist* nicht *anzuwenden*

1. *auf* politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. *auf Religionsgesellschaften* und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919).

siehe § 2

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts**
(Vereinsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

siehe § 2

§ 1
Vereinsfreiheit

(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes **eingeschritten** werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 2 **Vereinsfreiheit** *(1)* Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann *in die Vereinsfreiheit* nur nach Maßgabe dieses Gesetzes *eingegriffen* werden. *(2) Die Betätigung der Vereine, ihrer Mitglieder und Beauftragten unterliegt den allgemeinen, für jedermann verbindlichen Gesetzen.*	siehe § 1
siehe § 1	§ 2 **Begriff des Vereins** (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. (2) **Vereine im Sinne** dieses Gesetzes **sind** nicht 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **1a. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder,** 2. **Religionsgemeinschaften** und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, **im Rahmen des** Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.
ZWEITER ABSCHNITT Verbot von Vereinen	ZWEITER ABSCHNITT Verbot von Vereinen
§ 3 **Verbot** (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. In der Verfügung (Verbot) ist *außerdem* die Auflösung des Vereins *und* in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens anzuordnen.	§ 3 **Verbot** (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). **Mit dem Verbot ist** in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens **zu verbinden.**
(2) Verbotsbehörde ist 1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;	(2) Verbotsbehörde ist 1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren **erkennbare** Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;

Entwurf

2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Die oberste Landesbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den obersten Landesbehörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle *Teil*organisationen des Vereins. Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Das Verbot wird spätestens mit der Bekanntmachung *nach Satz 2* wirksam.

§ 4

Ermittlungen

(1) Die *nach § 3 Abs. 2 zuständige Behörde* kann für die Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen. Ermittlungsersuchen des Bundesministers des Innern sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) Hält die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine richterliche Vernehmung von Zeugen, eine Beschlagnahme von Beweismitteln oder eine Durchsuchung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist. Die richterlichen Anordnungen oder Maßnahmen trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) Für die richterliche Vernehmung von Zeugen gilt § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(4) Für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, gelten die §§ 94 bis 97, 98 *Abs. 2 Satz 1 und 2*, Abs. 4 sowie die §§ 99 und 101 der Strafprozeßord-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

Die oberste Landesbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 der Bundesminister des Innern zuständig ist. Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit den obersten Landesbehörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.

(3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, **die** dem Verein **derart eingegliedert sind, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen).** Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.

(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger **und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder** bekanntzumachen. Das Verbot wird **mit der Zustellung,** spätestens mit der Bekanntmachung **im Bundesanzeiger,** wirksam **und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.**

§ 4

Ermittlungen

(1) Die **Verbotsbehörde** kann für ihre Ermittlungen die Hilfe der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen in Anspruch nehmen. Ermittlungsersuchen des Bundesministers des Innern sind an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für die Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, gelten die §§ 94 bis 97, 98 Abs. 4 sowie die §§ 99 bis 101 der Strafprozeßordnung entsprechend. **Bestehen**

Entwurf

nung entsprechend. *Ist zu vermuten,* daß eine Durchsuchung zur Auffindung solcher Beweismittel führen werde, so kann die Durchsuchung der Räume des Vereins sowie der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds oder Hintermannes des Vereins angeordnet werden. Bei anderen Personen ist die Durchsuchung nur zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel und nur dann zulässig, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 bis 4, §§ 106 bis 110 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann auch die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine Beschlagnahme, mit Ausnahme der Beschlagnahme nach § 99 der Strafprozeßordnung, oder eine Durchsuchung anordnen.

(6) Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletztlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden *insoweit* eingeschränkt.

§ 5

Vollzug des Verbots

(1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stellen *vollzogen wird,* wird es von den *zuständigen Landesbehörden* vollzogen. *Die Verbotsbehörde kann die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen. Die höchste für den Vollzug zuständige Landesbehörde hat unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes.*

(2) Folgt dem Verbot eines Teilvereins, bevor es unanfechtbar geworden ist, ein den Teilverein einschließendes Verbot des Gesamtvereins, so ist von diesem Zeitpunkt an nur noch das Verbot des Gesamtvereins zu vollziehen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß eine Durchsuchung zur Auffindung solcher Beweismittel führen werde, so kann die Durchsuchung der Räume des Vereins sowie der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds oder Hintermannes des Vereins angeordnet werden. Bei anderen Personen ist die Durchsuchung nur zur Beschlagnahme bestimmter Beweismittel und nur dann zulässig, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 bis 4, §§ 106 bis 110 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann auch die Verbotsbehörde oder eine gemäß Absatz 1 Satz 1 ersuchte Stelle eine Beschlagnahme, mit Ausnahme der Beschlagnahme nach § 99 der Strafprozeßordnung, oder eine Durchsuchung anordnen. **Die Vorschriften des Absatzes 4 sowie § 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Im Land Berlin wird eine solche Beschlagnahme oder Durchsuchung von den zuständigen Berliner Landesbehörden angeordnet.**

Absatz 6 entfällt hier

siehe § 26 a

§ 5

Vollzug des Verbots

(1) Soweit das Verbot nach diesem Gesetz nicht von der Verbotsbehörde selbst oder den von ihr gemäß § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 beauftragten Stelle **zu vollziehen ist,** wird es von den **von der Landesregierung bestimmten Behörden** vollzogen.

(1 a) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im Land Berlin durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin festgestellt hat.

(2) unverändert

Entwurf

§ 6

Anfechtung des Verbotsvollzugs

(1) Wird eine Maßnahme zum Vollzug des Verbots angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob das Verbot rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verbots bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über das Verbot unanfechtbar entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Ist der Verein in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen:

die Beschlagnahme des Vereinsvermögens und ihre Aufhebung,

die Bestellung und Abberufung von Verwaltern (§ 10 Abs. 3),

die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist, und

das Erlöschen des Vereins.

§ 8

Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die *die* verfassungswidrigen Bestrebungen eines nach § 3 verbotenen Vereins an dessen Stelle *ganz oder teilweise* weiterverfolgen (Ersatzorganisationen).

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung *verantwortlichen* Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

unverändert

§ 7

Unanfechtbarkeit des Verbots, Eintragung in öffentliche Register

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger **und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder** bekanntzumachen.

(2) Ist der Verein **oder eine Teilorganisation** in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen:

die Beschlagnahme des Vereinsvermögens und ihre Aufhebung,

die Bestellung und Abberufung von Verwaltern (§ 10 Abs. 3),

die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist, und

das Erlöschen des Vereins.

§ 8

Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen **(Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes)** eines nach § 3 **dieses Gesetzes** verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) **oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.**

(2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung **zuständigen** Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft

Entwurf

treten, wenn die *zuständige Behörde* nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 *bezeichnete* Verfügung trifft.

§ 9

Kennzeichenverbot

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,

verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

DRITTER ABSCHNITT

Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

§ 10

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig. Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Grund der Beschlagnahme können *Gegenstände* im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung *Gegenstände* des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

treten, wenn die **Verbotsbehörde** nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 **bestimmte** Verfügung trifft.

§ 9

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

§ 10

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, **es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt.** Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Grund der Beschlagnahme können **Sachen** im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung **Sachen** des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. **Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. Die Anwendung unmittel-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

baren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre.

(3) Die Verbotsbehörde kann für das beschlagnahmte Vermögen Verwalter bestellen und abberufen. Die Verwalter unterliegen den Weisungen der Verbotsbehörde.

(3) unverändert

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens zu geben. Auf Verlangen der Verbotsbehörde haben sie ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen und zu beeiden. Der Eid ist mit dem in § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Inhalt auf Ersuchen der Verbotsbehörde vor dem für den Wohnsitz des Eidespflichtigen zuständigen Amtsgericht zu leisten.

(4) unverändert

(5) Die Aufhebung der Beschlagnahme sowie der Aufschub und die Wiederherstellung ihrer Vollziehbarkeit haben keine rückwirkende Kraft.

(5) unverändert

§ 11

Vermögenseinziehung

(1) Die Einziehung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) wird im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 zugunsten des Landes, im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Bundes angeordnet. Die Einziehung erfaßt auch die Gegenstände, auf die sich nach § 10 Abs. 1 Satz 3 die Beschlagnahme erstreckt, mit Ausnahme der vom Verein einem Dritten zur Sicherung übertragenen Gegenstände.

(2) Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsanordnung erwirbt der Einziehungsbegünstigte das Vereinsvermögen und die nach Absatz 1 Satz 2 eingezogenen Gegenstände als besondere Vermögensmasse. Gegenstände, die einer Teilorganisation in der Rechtsform eines Vereins, einer Gesellschaft oder einer Stiftung gehört haben, bilden eine eigene Vermögensmasse. Der Verein und die von der Einziehung betroffenen Teilorganisationen erlöschen. Ihre Rechtsverhältnisse sind im Einziehungsverfahren abzuwickeln.

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einbeziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(4) Die Verbotsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn keine Gefahr besteht, daß Vermögenswerte des Vereins von neuem zur Förderung von Handlungen oder Bestrebungen der in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Art verwendet werden oder daß die Vermögensauseinandersetzung dazu mißbraucht wird, den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechtzuerhalten. Die Verbotsbehörde kann die Liquidatoren bestellen. § 12

§ 11

Vermögenseinziehung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger **und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder** bekanntzumachen.

(4) Die Verbotsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn keine Gefahr besteht, daß Vermögenswerte des Vereins von neuem zur Förderung von Handlungen oder Bestrebungen der in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Art verwendet werden oder daß die Vermögensauseinandersetzung dazu mißbraucht wird, den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechtzuerhalten, **ferner, soweit es sich um Gegenstände von unerheblichem**

Entwurf

Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für den Anspruch auf den Liquidationserlös.

§ 12

Einziehung von Gegenständen Dritter

(1) Die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde zieht Forderungen Dritter gegen den Verein ein, wenn

1. sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen, oder
2. sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern.

Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, so kann sie nur eingezogen werden, wenn der Gläubiger die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen bei dem Erwerb kannte.

(2) Sachen Dritter im Gewahrsam des Vereins werden eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins vorsätzlich gefördert hat.

(3) Rechte Dritter an den nach § 11 Abs. 1 oder nach § 12 Abs. 1 oder 2 eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen. Sie werden eingezogen, wenn sie unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen begründet oder erworben worden sind.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 eingezogenen Gegenstände gehen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Einziehungsverfügung auf den Einziehungsbegünstigten über. Nicht vererbliche Rechte erlöschen.

(5) Verfügungen des Vereins, die in den letzten sechs Monaten vor Erlaß des Verbots in der dem anderen Teil bekannten Absicht vorgenommen wurden, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, sind dem Einziehungsbegünstigten gegenüber unwirksam. Ist zugunsten eines Vereinsmitglieds oder seiner in § 31 Nr. 2 der Konkursordnung genannten Angehörigen verfügt worden, so wird vermutet, daß diesen die in Satz 1 bezeichnete Absicht bekannt war.

§ 13

Abwicklung

(1) Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der von der Verbotsbehörde oder Einziehungsbehörde gesetzten Ausschlußfrist angemeldet haben, sind aus der besonderen Vermögensmasse zu befriedigen. Die Befriedigung von Forderungen, die im Falle des Konkurses Konkursforderungen wären, ist, soweit nicht eine Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt, erst zulässig, wenn die Verwertung des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wert handelt. Die Verbotsbehörde kann die Liquidatoren bestellen. § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für den Anspruch auf den Liquidationserlös.

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

eingezogenen Vermögens (§ 11 Abs. 1) eine zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichende bare Masse ergeben hat. Forderungen, die innerhalb der Ausschlußfrist nicht angemeldet werden, erlöschen.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde anordnen, daß ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 eintretender Rechtsverlust unterbleibt, oder von der Einziehung nach § 12 absehen.

(3) Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Ansprüche gegen die besondere Vermögensmasse aus, so findet auf Antrag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde ein Konkursverfahren über die besondere Vermögensmasse statt. § 12 bleibt unberührt. Die von der Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) ab entstandenen Verwaltungsaufwendungen und die dem Verein nach dem Verbot durch die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen entstandenen Prozeßkosten gelten als Massekosten, die Verwaltungsschulden als Masseschulden. Der Konkursverwalter wird auf Vorschlag der Verbotsbehörde oder der Einziehungsbehörde vom Konkursgericht bestellt und entlassen. Die §§ 80, 87 bis 92, 101, 125 der Konkursordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Das nach Befriedigung der gegen die besondere Vermögensmasse gerichteten Ansprüche verbleibende Vermögen und die nach § 12 eingezogenen Gegenstände sind vom Einziehungsbegünstigten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Entwurf:

VIERTER ABSCHNITT

Sondervorschriften

§ 14

Ausländervereine

(1) Vereine deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes, abgesehen von den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen, auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder gefährden.

(2) Im übrigen bleiben *Ausländern* gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

§ 15

Ausländische Vereine

(1) Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes er-

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

VIERTER ABSCHNITT

Sondervorschriften

§ 14

Ausländervereine

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können nach den Vorschriften dieses Gesetzes, abgesehen von den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen, auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland **oder eines ihrer Länder** verletzen oder gefährden.

(2) Im übrigen bleiben **Ausländervereinen** gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt.

§ 15

Ausländische Vereine

(1) unverändert

Entwurf

streckt, gilt § 14 entsprechend. Zuständig für das Verbot ist der Bundesminister des Innern.

(2) Ausländische Vereine und die einem ausländischen Verein eingegliederten Teilvereine, deren Mitglieder *oder* Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche sind, können nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

§ 16

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen

Ein Verbot gegen *eine* Vereinigung, die den Schutz des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) *genießt, wird* erst wirksam, wenn *es unanfechtbar geworden ist, weil der Beschwerdeführer das Verbot nicht rechtzeitig vor Gericht angefochten oder die Anfechungsklage keinen Erfolg gehabt hat. Das* nach *den* §§ 48 *und* 50 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständige Gericht kann auf Antrag der Verbotsbehörde die nötigen einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügen.

§ 17

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur anzuwenden,

1. wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit Strafgesetzen zuwiderlaufen, die aus Gründen des Staatsschutzes erlassen sind, oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ausländische Vereine und die einem ausländischen Verein eingegliederten Teilvereine, deren Mitglieder **und** Leiter sämtlich oder überwiegend Deutsche sind, können nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

§ 16

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen

(1) Verbote **nach § 3 Abs. 1 oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1** gegen Vereinigungen, die den Schutz des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) genießen, **werden** erst wirksam, wenn **das Gericht ihre Rechtmäßigkeit bestätigt hat. § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden.**

(2) Die Verbotsbehörde legt dem nach §§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständigen Gericht **ihre schriftlich abgefaßte und begründete Entscheidung vor. Das Gericht stellt sie der Vereinigung und ihren darin benannten nichtgebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2) zu. Beteiligt am Verfahren sind die Verbotsbehörde, die Vereinigung und ihre in der Entscheidung benannten nichtgebietlichen Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die nach § 63 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Beteiligten.**

(3) Versagt das Gericht die Bestätigung, so hebt es in dem Urteil zugleich das Verbot oder die Verfügung auf.

(4) Auf Antrag der Verbotsbehörde kann **das Gericht** die nötigen einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere die Beschlagnahme des Vereinsvermögens verfügen. **Betätigungsverbote und Beschlagnahmeanordnungen hat das Gericht entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 bekanntzumachen.**

§ 17

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. wenn sie von einem Verbot, das aus einem der in Nummer 1 genannten Gründe erlassen wurde, nach § 3 Abs. 3 als Teilorganisation erfaßt werden, oder	
3. wenn sie Ersatzorganisation eines Vereins sind, der aus einem der in Nummer 1 genannten Gründe verboten wurde.	
	§ 17 a
	Räumlicher Geltungsbereich von Vereinsverboten
	Verbote von Vereinen, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs haben, erstrecken sich nur auf die Teilorganisationen innerhalb dieses Bereichs. Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.
FÜNFTER ABSCHNITT	FÜNFTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen	Schlußbestimmungen
§ 18	§ 18
Rechtsverordnungen	**Rechtsverordnungen**
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Bestimmungen über den Vollzug des Verbotes, insbesondere die Durchführung der Auflösung eines Vereins, die Durchführung und Aufhebung der Beschlagnahme sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens während der Beschlagnahme erlassen,	1. unverändert
2. Bestimmungen über das Verfahren der *Vermögenseinziehung,* die Ausschlußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und den Konkurs über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der *Vermögenseinziehung* näher regeln,	2. Bestimmungen über das Verfahren der **Einziehung,** die Ausschlußfrist (§ 13 Abs. 1 Satz 1), die vorzeitige Befriedigung von Gläubigern (§ 13 Abs. 1 Satz 2), die Anwendung des § 13 Abs. 2 oder die Berichtigung des Grundbuchs treffen und den Konkurs über die besondere Vermögensmasse in Anpassung an die besonderen Gegebenheiten bei der **Einziehung** näher regeln,
3. nähere Vorschriften über die Verwendung des eingezogenen Vermögens treffen,	3. unverändert
4. Ausländervereine und ausländische Vereine einer Anmelde- und Auskunftspflicht unterwerfen, Vorschriften über Inhalt, Form und Verfahren der Anmeldung erlassen und die Auskunftspflicht näher regeln.	4. unverändert

Entwurf

§ 19

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen."

2. § 50 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,".

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes das Verbot des Gesamtvereins anstelle des Verbots eines Teilvereins zu vollziehen, so ist ein Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.

(2) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet *im Falle des Absatzes 1* die Oberverwaltungsgerichte.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 50 Abs. 1 Nr. 2."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 19

entfällt hier

siehe § 22 b

Entwurf

§ 20

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 129 a des Strafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 129 a

(1) Wer einen Verein, der unanfechtbar verboten worden ist, fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt oder ihn unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Ersatzorganisation für einen solchen Verein schafft, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt.

(3) Der Versuch, einen in Absatz 1 bezeichneten Verein fortzuführen, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechtzuerhalten

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 20

entfällt hier

siehe § 22 a

Entwurf

oder für ihn eine Ersatzorganisation zu schaffen, ist strafbar.

(4) § 129 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend."

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinsverbot

Wer entgegen einem vollziehbaren Verbot *und den dazu erlassenen vollziehbaren Verfügungen* den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt *oder* ihn unterstützt oder *wer* entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in *anderen Vorschriften* mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 18 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark

geahndet werden.

siehe § 20

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinsverbot

(1) Wer

1. entgegen einem vollziehbaren Verbot den Verein fortführt, seinen organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihm als Mitglied beteiligt, für ihn wirbt, ihn unterstützt oder **eine Tätigkeit ausübt (§ 17 a Satz 2) oder**
2. entgegen § 9 Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder einer Ersatzorganisation verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in **den §§ 49 b, 90 a, 90 b, 96 a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuchs,** mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 90 a Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches entsprechend.

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen

(1) unverändert

(2) unverändert

§ 22 a

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 90 a in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) wird aufgehoben.

2. Als § 90 a wird neu eingefügt:

„§ 90 a

(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zu-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.

(4) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Dem in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 4 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 Satz 1 kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Partei, ihres organisatorischen Zusammenhalts oder der Ersatzorganisation zu verhindern. Erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft."

3. Nach § 90 a wird folgender § 90 b eingefügt:

„§ 90 b

(1) Wer eine Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich an einer im Absatz 1 bezeichneten Vereinigung oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 90 a Abs. 5 und 6, in den Fällen des Absatzes 1 auch § 90 a Abs. 3 entsprechend."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Wer eine Vereinigung gründet, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirken, jedoch ihr Dasein oder ihre eigentliche Aufgabe vor den Behörden geheimhalten soll, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 90 a Abs. 5 und 6 entsprechend."

5. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von strafbaren Handlungen nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 90 a, 90 b, 93 oder 128 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 4 und 6.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Gericht kann bei Beteiliqten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von Strafe absehen."

6. § 129 a wird aufgehoben.

Entwurf

siehe § 19

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 22 b

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die von einer obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen.

(2) Das Oberverwaltungsgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug über Klagen gegen die vom Senat von Berlin getroffenen Feststellungen nach § 5 Abs. 1a des Vereinsgesetzes.“

2. § 50 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Klagen gegen die vom Bundesminister des Innern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes ausgesprochenen Vereinsverbote und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes erlassenen Verfügungen,“.

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes das Verbot des Gesamtvereins anstelle des Verbots eines Teilvereins zu vollziehen, so ist ein Verfahren über eine Klage dieses Teilvereins gegen das ihm gegenüber erlassene Verbot bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot des Gesamtvereins auszusetzen.

(1 a) Wird eine vom Senat von Berlin getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 a des Vereinsgesetzes mit der Begründung angefochten, das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes sei nicht rechtmäßig, so hat das Oberverwaltungsgericht das Verfahren bis zum Erlaß der Entscheidung über eine Klage gegen das Verbot oder die Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes auszusetzen. § 16 Abs. 4 des Vereinsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet **in den Fällen der Absätze 1 und 1 a** die Oberverwaltungsgerichte.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht unterrichtet die Oberverwaltungsgerichte über die Klage eines Vereins nach § 50 Abs. 1 Nr. 2.“

Entwurf

§ 23

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 *erhält folgende Fassung:*

   „(2) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt."

2. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 63 erhält folgende Fassung:

   „§ 63

   (1) Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist oder wenn der erhobene Einspruch seine Wirksamkeit verloren hat.

   (2) Der Einspruch wird unwirksam, wenn die nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Einspruchserhebung ein Verbot des Vereins ausgesprochen hat oder wenn das rechtzeitig ausgesprochene Verbot zurückgenommen oder unanfechtbar aufgehoben worden ist."

4. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen."

5. § 73 Abs. 1 Satz 3 *erhält folgende Fassung:*

   „Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt."

6. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 23

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 **wird gestrichen.**

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 73 Abs. 1 Satz **2 und 3 sowie Abs. 2 werden gestrichen.**

6. unverändert

§ 23 a

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hinter § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

(1) Gegen die Verfügung, durch welche die Anmeldung eines Vereins oder einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die Verfügung, durch die dem Verein die Rechtsfähigkeit auf Grund des § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen wird, ist dem Vorstand bekanntzumachen. Gegen sie findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

§ 23 b

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 153 c Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder".

§ 23 c

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen (§§ 128 bis 129 a des Strafgesetzbuches)" ersetzt durch die Worte „der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen in den Fällen der §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuches und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes".

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 23 d

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird aufgehoben.

2. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Die Vorschriften der §§ 38 und 41 gelten entsprechend."

Entwurf

§ 24

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 3 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) erhält folgende Fassung:

„(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, *kann* auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 *erteilt werden.* Zuständig ist bei Jugendverbänden, *die* sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreck*en,* der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen."

§ 25

Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 635),
2. das Gesetz betreffend das Vereinswesen vom 11. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 699),
3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548),
4. Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Unberührt bleiben

1. § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht,
2. die §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. § 62 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §§ 288 bis 293 des Aktiengesetzes, § 81 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 87 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 24

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 3 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) erhält folgende Fassung:

„(2) Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendpflege widmen, **ist** auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Absatzes 1 **zu erteilen.** Zuständig ist bei Jugendverbänden, **deren erkennbare Organisation oder Tätigkeit** sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreck**t**, der Bundesminister des Innern, sonst die oberste Landesbehörde. Die Entscheidung des Bundesministers des Innern ist im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt, die der obersten Landesbehörden in ihren amtlichen Mitteilungsblättern bekanntzumachen."

§ 25

Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **die Abschnitte I und II des saarländischen Gesetzes Nr. 458 über das Vereinswesen (Vereinsgesetz) vom 8. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1030), soweit sie sich nicht auf politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes beziehen.**

(2) unverändert

Entwurf

4. § 13 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) und
5. die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen über Ausländervereine und ausländische Vereine.

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, *und auf* Verfahren nach § 129 a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739), *die bei* Inkrafttreten dieses Gesetzes *rechtshängig sind,* sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die §§ 8, 9 und 21 dieses Gesetzes sowie *§ 129 a* des Strafgesetzbuchs in der Fassung des *§ 20* dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verboten worden ist.

(3) Unanfechtbar verboten im Sinne des *§ 129 a* des Strafgesetzbuchs in der Fassung des *§ 20* dieses Gesetzes ist ein Verein auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes unanfechtbar festgestellt hat, daß er nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

siehe § 4 Abs. 6

§ 27

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Auf vereinsrechtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die §§ 8, 9 und 21 dieses Gesetzes sowie **§ 90 b** des Strafgesetzbuches in der Fassung des **§ 22 a Nr. 3** dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn ein Verein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verboten worden ist.

(3) Unanfechtbar verboten im Sinne des **§ 90 b** des Strafgesetzbuches in der Fassung der **§ 22 a Nr. 3** dieses Gesetzes ist ein Verein auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes unanfechtbar festgestellt hat, daß er nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

(4) **Rechtshängige** Verfahren nach § 129 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) **sind mit** Inkrafttreten dieses Gesetzes **beendet. Gerichtskosten werden nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.**

§ 26 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden **nach Maßgabe dieses Gesetzes** eingeschränkt.

§ 27

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **§ 90 a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches**

Entwurf

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in der Fassung des § 22 a Nr. 2 dieses Gesetzes und § 23 d dieses Gesetzes gelten jedoch nicht im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

unverändert